



Schutz- und Hygienekonzept Pfarrheim (Stand 24.11.2021)

Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Georg und Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Lantpert im Pfarrverband Milbertshofen

Zum Schutz der Besucher/innen des Pfarrheims und der Mitarbeiter/innen vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sind alle Nutzer/innen verpflichtet, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Verantwortlichkeiten

Verantwortlich für die Einhaltung dieses Schutz – und Hygienekonzepts ist der jeweilige Veranstalter. Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für Organisation der Veranstaltung sorgt.

Allgemeine Grundsätze

Jeder wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Im Pfarrheim ist stets für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Für Ungeimpfte und Nichtgenesene gelten gemäß § 3 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV vom 24.11.2021) Kontaktbeschränkungen, diese gelten jedoch nicht für dienstliche und ehrenamtliche Tätigkeiten.

Gemäß §§ 4 und 5 der 15. BayIfSMV haben nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zugang zu pfarrlichen Räumen. Welche Zugangsbeschränkungen gelten, richtet sich nach der Art der Veranstaltung.

§ 4 der 15. BayIfSMV regelt 2G plus: Hierunter fallen öffentliche und private Veranstaltungen außerhalb privater Räumlichkeiten, Sportstätten, die praktische Sportausbildung, der Kulturbereich, Museen, Tagungen, Ausstellungen, Freizeiteinrichtungen, Führungen und infektiologisch vergleichbare Bereiche.

Zutritt erhalten bei 2G plus nur Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind und zusätzlich über einen Testnachweis verfügen oder

1. Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
2. Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
3. noch nicht eingeschulte Kinder.

§ 5 der 15. BayIfSMV regelt 2G: Hierunter fallen die Gastronomie, Beherbergungsbetriebe, Hochschulen, Bibliotheken und Archive, außerschulische Bildungsangebote, berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erwachsenenbildung.

Zutritt erhalten bei 2G nur Personen, die im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt sind.



Die Veranstalter sind verpflichtet, die vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise vor dem Zugang zu überprüfen. Bereits seit dem 19.10.2021 unterfallen auch die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen den Zugangsbeschränkungen. Die Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen, die nicht geimpft und nicht genesen sind, müssen bei Mitwirkung an einer 2G- oder 2G plus-Veranstaltung an mindestens zwei Tagen pro Woche einen negativen PCR-Testnachweis vorlegen, der nicht älter als 48 Stunden ist (§ 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der 15. BayIfSMV).

Nunmehr ist während der gesamten Veranstaltung ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, einzuhalten, weiter besteht Maskenpflicht (außer am festen Sitzplatz) und es müssen Personenobergrenzen für das Publikum bei Kulturveranstaltungen eingehalten werden.

Jahresmärkte, insbesondere Weihnachtsmärkte, sind untersagt.

Der Veranstalter hat den Teilnehmenden vorab mitzuteilen, welche Hygienevorschriften und Zugangsbeschränkungen einzuhalten sind. Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmenden, die die Vorgaben nicht einhalten, z. B. die Vorlage eines Nachweises oder Maskenpflicht, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Kontaktdaten sind gemäß § 6 der 15. BayIfSMV zu erheben bei allen Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 1.000 Personen in geschlossenen Räumlichkeiten sowie im Beherbergungswesen in Bezug auf Gemeinschaftsunterkünfte. Diese Dokumentation ist in einem geschlossenen Schrank einen Monat lang aufzubewahren und dient ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen. Nach Ablauf der Frist muss sie deshalb nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet werden. Die Teilnehmenden werden in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall zur Kontaktpersonenermittlung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden.

Für „Hotspot-Regionen“ mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 1.000 gilt § 15 der 15. BayIfSMV. In diesen Regionen sind Veranstaltungen in Präsenz untersagt. Gottesdienste sind dennoch weiterhin erlaubt. Außerschulische Bildungsangebote dürfen nur in digitalen Formaten angeboten werden. Kulturstätten, Freizeiteinrichtungen, Bibliotheken und Archive müssen geschlossen werden.

Bestehende Gefährdungsbeurteilungen für die Beschäftigten nach dem Arbeitsschutzgesetz sollen regelmäßig im Hinblick auf die „Ergänzung zur Gefährdungsbeurteilung während der Coronavirus-Pandemie“ der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) aktualisiert werden.

Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen oder die in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen das Pfarrheim nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken. Die Besucher/innen und Teilnehmenden sind möglichst vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren (in der Einladung/durch Aushang). Sollte jemand während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim umgehend verlassen.

Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene



Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten.

Lüftungskonzept

Bei Veranstaltungen in Räumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Es wird empfohlen, Räume während der Nutzung durchgängig zu lüften, wann immer möglich. Ansonsten ist jeder genutzte Raum vor der Benutzung und danach spätestens alle 60 Minuten zu lüften.

Im Pfarrheim muss auf allen Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen eine FFP2-Gesichtsmaske getragen werden (Maskenpflicht). Ausnahmen: Kinder bis zum 6. Geburtstag sowie Personen, die durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attests glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Maskenpflicht befreit. Es gelten die Bestimmungen des § 2 der 15. BayIfSMV.

Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt teilweise größere Mindestabstände als die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung: Bei „längerer gezielter Kommunikation“, also bei Gesprächen, und beim Musizieren 2,0 m statt 1,5 m, beim Singen und Einsatz von Blasinstrumenten 3,0 m statt 2,0 m (und bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation mindestens 6,0 m).

Während die 15. BayIfSMV sich allgemein an alle Bürgerinnen und Bürger wendet, erlässt die VBG speziell die Regeln zum Arbeitsschutz für die bei ihr versicherten Beschäftigten (also z. B. Kirchenmusiker/innen, Chorleiter/innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/innen, Hausmeister/innen) aber auch für die ehrenamtlichen tätigen Chorsänger/innen und Musiker/innen, die ebenfalls in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind. Da die Ansteckungsgefahr beim Singen und Spielen von Blasinstrumenten derzeit wissenschaftlich nicht abschließend geklärt ist, spricht die VBG eine Empfehlung aus, sich an dem von ihr festgelegten jeweiligen Mindestabstand zu orientieren und den Betriebsarzt zu beteiligen.

Die Beteiligung des Betriebsärztlichen Dienstes der Erzdiözese ist erfolgt. Da ein Restrisiko auch bei Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln nicht auszuschließen ist, empfiehlt der Betriebsarzt der Erzdiözese Proben und Aufführungen mit Blasinstrumenten und Gesang derzeit nicht in geschlossenen Räumen durchzuführen. Die Entscheidung, Proben und Auftritte durchzuführen, ist daher unter Beteiligung der Mitwirkenden gut abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt möglichst größere Abstände einzuhalten.

Die infektionsschutzrechtlichen **Rahmenkonzepte** der jeweils zuständigen Staatsministerien finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> (Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte). Die Rahmenkonzepte sind zu beachten.

1. Möglichkeiten der Pfarrheimnutzung

Nach §§ 4 und 5 der 15. BayIfSMV sind Veranstaltungen nur mit strenger Kontrolle der Zugangsbeschränkungen zulässig. Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis zum 6. Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler/innen, die regelmäßig im Rahmen des Schulbesuchs getestet werden.

Generell sind bei jeder Veranstaltung das Schutz- und Hygienekonzept sowie die entsprechenden Rahmenkonzepte der Staatsministerien umzusetzen.

Veranstaltungsverbote bestehen in „Hotspot-Regionen“.

Zu beachten ist stets die Maskenpflicht (§ 2 der 15. BayIfSMV):

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Ist der Raum groß genug und können die Abstände eingehalten werden, dürfen am Platz die Masken abgenommen werden. Können die Abstände nicht eingehalten werden, dann müssen die Masken auch am Platz getragen werden.

Unter freiem Himmel besteht nur bei Veranstaltungen mit mehr als 1.000 Personen (vorbehaltlich spezieller Regelungen) eine Maskenpflicht.

Bei Veranstaltungen ab 1.000 Personen gilt:

Kontaktdatenerfassung: Kontaktdaten sind gemäß § 6 der 15. BayIfSMV zu erheben.

Infektionsschutzkonzept: Der Veranstalter hat ein spezielles Infektionsschutzkonzept zu erstellen und der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorab und unverlangt vorzulegen.

2. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher/innen des Pfarrheims, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder externe, werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Veranstaltung schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- Beim Betreten des Pfarrheims Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zu allen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, insbesondere in Eingangs-, Warte und Verkehrsbereichen
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person,
- kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen des Hauses,
- Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich aller Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen;
Ausnahmen: am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, kann die Maske abgenommen werden oder wenn eine Veranstaltung nach freiwilligem 2G oder 3G plus durchgeführt wird
- Hinweis auf die Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen,
 - die in den letzten 14 Tagen wesentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten.

3. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine zertifizierte Gesichtsmaske zu tragen.

Für **St. Georg** gelten daher folgende Personenanzahlen für die einzelnen Räume:

- a) im Pfarrsaal (133qm / H: 5,20m) sind max. 50 Personen (Stuhlordnung), bzw. 25 Personen (Tischordnung)
- b) im Clubraum (ca. 35,60 qm / H: 2,65m) sind max. 15 Personen (Stuhlordnung) bzw. 12 Personen (Tischordnung - wenn weitere Tische dazugestellt werden, die sich derzeit nicht im Raum befinden.) Zur maximalen Auslastung müssen die Spielsachen in den Seitenraum veräumt werden
- c) im Meditationsraum (ca. 18qm / H: 2,60m) sind max. 4 Personen (Tischordnung)
- d) im Jugendraum (vorderer Teil: ca. 37,23 qm - Küche nicht mitgerechnet / H: 2,50m,) sind max. 22 Personen (Stuhlordnung) *wird überarbeitet, wenn die Aufteilung des Jugendraums bekannt ist*
- e) im Versammlungsraum (31,5 qm / H: 2,45m) sind max. 12 Personen (Stuhlordnung) und max. 10 Personen (Tischordnung - dafür müssen noch 2 Tische aus dem Stüberl hinzugeholt werden)
- f) im Stüberl (12,40qm / H: 2,45m - ohne Erker und Küchenzeile) 4 Personen (bei den Tischen müssen die Abstände beibehalten werden)

zugelassen.

Für **St. Lantpert** gelten daher folgende Personenanzahlen für die einzelnen Räume:

- a) im **Pfarrsaal** (ca. 156,25 qm) sind max. 48 Personen (Stuhlordnung ohne Tische) bzw. 42 Personen (Tischordnung) zugelassen.
- b) im **Lantpertsaal** (ca. 43,50 qm) sind max. 12 Personen (Stuhlordnung) 10 (Tischordnung) zugelassen.
- c) im **Studio C** (ca. 19,80 qm) sind max. 8 Personen (Stuhlordnung) und 7 (Tischordnung) zugelassen.
- d) im **Jugendbistro** (ca. 25,90 qm) sind max. 8 Personen (Stuhlordnung) und 7 (Tischordnung) zugelassen.
- e) im **Muki-Raum** (ca. 20qm) sind max. 6 Personen (3 Elternteile und 3 Babys) zugelassen.
- f) im **Jugendpartykeller** (ca. 53,88 qm) sind max. 10 Personen (Stuhlordnung) und 8 Personen (Tischordnung) zugelassen.
- g) **Piccolostüberl** und **Hobbythek** sollen aufgrund ihrer geringen Raummaße nur für 4-Augen-Gespräche genutzt werden.



4. Maskenpflicht

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind verpflichtet, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Begegnungsflächen, in Aufzügen sowie beim Gang zu und von den Sanitäranlagen ihre **selbst mitgebrachte FFP2-Gesichtsmaske zu tragen** und bereits vor Zutritt zum Gebäude aufzusetzen. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum 6. Geburtstag. Die Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrheim verwehrt.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit; wenn sie dies gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 der 14. BayIfSMV vor Ort sofort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen können.

5. Betreten des Gebäudes

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen, werden von dem/der Verantwortlichen (Pfarrer oder Veranstaltungsleiter/in) aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen und eine/n Ärztin/Arzt aufzusuchen.

Teilnehmende an Veranstaltungen ab 1.000 Personen geben bei der Anmeldung zur Veranstaltung bzw. am Eingang ihre Kontaktdaten an. Außerdem werden Zeiten der Teilnahme zum Zweck der Kontaktpersonenermittlung schriftlich dokumentiert. Die Datenschutzhinweise sind von den Teilnehmenden bzw. deren Erziehungsberechtigten und den Besucher/innen vorab zur Kenntnis zu nehmen.

Diese personenbezogenen Daten sind (sowohl in Papierform als auch elektronisch) so zu erheben, dass Dritte sie nicht einsehen können und werden nach einem Monat vernichtet.

Weitere Maßnahmen:

6. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich, vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrheims

werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

7. Bewirtung

Eine Bewirtung darf unter den Voraussetzungen angeboten werden, die für die Gastronomie gelten (§ 11 der 15. BaylSMV i.V.m. dem Rahmenkonzept Gastronomie). Am Sitzplatz entfällt die Maskenpflicht, unabhängig vom Abstand zum nächsten Sitzplatz. Wird der Sitzplatz verlassen, ist eine FFP2-Maske zu tragen. Gleiches gilt für Personal bei Bewirtung der Gäste.

8. Mindestanforderungen an externe Veranstaltungen

Externe Veranstalter senden ihr Infektionsschutzkonzept für die jeweilige Veranstaltung (sofern erforderlich) vorab digital an das Pfarrbüro. Referenten/innen externer Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung eine Information zu den Hygienemindeststandards und zum regelmäßigen Lüften der Veranstaltungsräume.

In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach spätestens 60 Minuten für mind. 5 Minuten durchzulüften, eine Dokumentationsliste wird dem/der Referenten/in kontaktlos vorher ausgehändigt.

Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die dafür notwendigen Konzepte.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden vor und nach jeder Veranstaltung hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Das Reinigungskonzept / der Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw., wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für externe Veranstaltungen gilt das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters. Er hat die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist das übliche Muster des Justizariats (s. arbo: Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Bau-Gebäude-Pfarrheim) zu verwenden. In § 3 Abs. 2 und 3 des Musters sind bereits umfangreiche Regelungen vorhanden, die den Veranstalter verpflichten, u. a. die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie alle sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zu beachten. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter einzuholen. Außerdem kann die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) ergänzt werden. Wird der Mustervertrag (bzw. die Ergänzung) nicht verwendet, ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).

Damit ist grundsätzlich der Veranstalter bezogen auf die überlassenen Räume für die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften (Abstand, Maskenpflicht, Zugangsbeschränkungen, etc.) verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftlich genutzt, ist ggf. zu differenzieren (Foyer, Toiletten, etc.).



9. Steuerung des Besucherverkehrs

Eingang und Ausgang zum Pfarrheim sind voneinander getrennt und mittels entsprechender Angabe an den Türen gekennzeichnet. Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5 m) angebracht, die seitens der Besucher/innen zu beachten sind.

Wenn Eingang und Ausgang zum Pfarrheim aus baulichen Gründen nicht getrennt werden können: Die Mitarbeiter/innen bzw. Vertreter/innen des Veranstalters achten darauf, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Eingang/Ausgang betritt und beim Betreten und Verlassen des Pfarrheims der Mindestabstand stets eingehalten wird.

10. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

- a. Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmende den eigenen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmende/r aufstehen muss.
- b. Jedem/jeder Teilnehmenden soll ein Einzeltisch zur Verfügung stehen; zwischen zwei Tischen ist in alle Richtungen 1,5 Meter Platz zu lassen.
- c. Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn der Zusammenkunft die Hände.
- d. Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre eigenen oder persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- e. Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- f. Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- g. Teilnehmer/innen mit akuten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- h. Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 60 Minuten) gut gelüftet.
- i. Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- j. Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.

Ich, der Veranstalter, habe das Schutz- und Hygienekonzept zur Kenntnis genommen und werde das Konzept befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift